

Satzung des Vereins Freunde der Staatlichen Kunsthalle Baden-Baden e.V

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

Freunde der Staatlichen Kunsthalle Baden-Baden e.V.

Er hat seinen Sitz in Baden-Baden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein dient der ideellen und materiellen Unterstützung der Staatlichen Kunsthalle Baden-Baden sowie der Förderung des Kunstverständnisses ihrer Besucher. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Ausstellungen, Katalogen zu Ausstellungen und Veranstaltungen der Staatlichen Kunsthalle Baden-Baden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch irgend eine Vergütung begünstigt werden.

Bei Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens. Aufwendungen, die dem Vereinszweck dienen, können erstattet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr und jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet. Der Aufnahmeantrag kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod und Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und Schädigung seines Ansehens.
- b) Nichteinhaltung von Beschlüssen der Gesellschaftsorgane
- c) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger schriftlicher Mahnung

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahrs wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden eines Mitglieds während des laufenden Geschäftsjahres.
3. Über eventuelle Vergünstigungen für Mitglieder des Vereins schließt der Vorstand eine schriftliche Vereinbarung mit demjenigen, der diese Vergünstigung einräumt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes.

Er besteht aus.

- 1. Vorsitzende/r
 - bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Vertreter juristischer Personen und Mitarbeiter der Staatlichen Kunsthalle und ihrer Aufsichtsbehörden können nicht in den Vorstand gewählt werden.
 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, können die restlichen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

5. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Entscheidung über die Verwendung der Mittel, bei Einzelprojekten bis zu einem Betrag von 10.000,-- Euro.
 - Kassenführung
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Präsentation von Vorschlägen in der Mitgliederversammlung über die geplante Mittelverwendung
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Zur Beschlußfähigkeit muß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zugestimmt haben.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Beirat

Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in künstlerischen und kunstpolitischen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern.

Der jeweilige Leiter der Staatlichen Kunsthalle Baden-Baden ist geborenes Mitglied des Beirats.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder einberufen werden. Sie ist drei Wochen vor Beginn schriftlich durch Brief oder per Email und gegebenenfalls Bekanntmachung in lokalen Medien anzuzeigen. Die Mitglieder geben an, ob sie per Brief oder per Email erreicht werden wollen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form stattfinden.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschluß über die Jahresrechnung;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 33 BGB);
 - f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
 - g) Beschlußfassung über die Mittelverwendung bei Einzelprojekten über 10.000,-- Euro
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend sind. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder muß mindestens der Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder entsprechen. Es ist ansonsten unter Einhaltung der üblichen Frist und unter Angabe der Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist.
6. Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins, besonders die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Überprüfung muß mindestens einmal im Jahr erfolgen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muß von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muß aus der ordnungsgemäß mitgeteilten Tagesordnung ersichtlich sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Staatliche Kunsthalle Baden-Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Best-

immungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Baden-Baden, 23.11.2021